

# Anleitung

## zur Anlage Tierbestand (NIGrSt 3A)

### Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die **Anlage Tierbestand (NIGrSt 3A)** richtig ausfüllen und
- welche steuerlichen Pflichten Sie dabei haben.

### In welchen Fällen benötigen Sie diese Anlage?

Wenn Sie im Rahmen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft Tiere erzeugen bzw. halten, fügen Sie bitte der **Grundsteuererklärung (NIGrSt 1)** und der **Anlage Land- und Forstwirtschaft (NIGrSt 3)** die **Anlage Tierbestand (NIGrSt 3A)** bei.

### Anlage Tierbestand (NIGrSt 3A)

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit es erforderlich ist. Bitte reichen Sie Belege nur auf Anforderung des Finanzamts ein.

Bitte tragen Sie alle von Ihnen erzeugten und gehaltenen Tiere in Stückzahl gemeindeübergreifend in die **Anlage Tierbestand (NIGrSt 3A)** ein. Die Umrechnung der angegebenen Tiere in Vieheinheiten (VE), die für die Bewertung nötig ist, wird entsprechend der Anlage 34 zu § 241 Abs. 5 BewG automatisch von Ihrem Finanzamt vorgenommen.

### Kopfleiste

#### Zu Zeilen 1 und 2

Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Zeilen 1 und 2 sowie den Stichtag aus den Angaben Ihrer **Grundsteuererklärung (NIGrSt 1)**.

### Landwirtschaftliche Nutzung

#### Zu Zeilen 3 bis 6

Geben Sie bitte die Größe der landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen sowie die Größe der verpachteten und zugepachteten Flächen jeweils in vollen Quadratmetern an. Tragen Sie bitte die Summe dieser Flächen als selbstbewirtschaftete Fläche ein. Bei der Berechnung des Grundsteuerwerts wird grundsätzlich nur auf Ihre Eigentumsflächen abgestellt. Bei der Prüfung, ob ein Zuschlag für verstärkte Tierhaltung anzusetzen ist, wird davon abweichend auf die selbstbewirtschaftete Fläche abgestellt.

Zu der maßgeblichen Fläche für die Bewertung der Tierhaltung zählen

- die landwirtschaftliche Nutzung,
- die auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme stillgelegten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung,
- die Sondernutzungen Hopfen und Spargel.

### Tierarten nach dem Durchschnittsbestand

#### Zu Zeilen 7 bis 28

Geben Sie bitte den Durchschnittsbestand der von Ihnen gehaltenen Tiere in Stück der letzten drei Wirtschaftsjahre an. Der durchschnittliche Bestand ist in der Regel ein Dreizehntel der Summe aus dem Anfangsbestand des Wirtschaftsjahres und den zwölf Monatsendbeständen. Bei Tieren, die kürzer als ein Jahr gehalten werden (z. B. Fresser), können Sie den Durchschnittsbestand wie folgt berechnen:

**Zahl der erzeugten Tiere multipliziert mit der Haltungsdauer in Wochen geteilt durch 52 Wochen**

### Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)

#### Zu Zeile 17

Starterkälber und Fresser sind Jungtiere in der Aufzuchtphase und somit vor Beginn der eigentlichen Mast noch nicht den Masttieren zuzurechnen. Die Vormastphase bei Starterkälbern und Fressern dauert bei der Stallmast (Intensivmast) etwa fünf bis sechs Monate, bei der Weidemast (Extensivmast) etwa zwölf Monate.

### Rindvieh - Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr) und Rindvieh - Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)

#### Zu Zeilen 20 und 40

Tragen Sie bitte in *Zeile 20* die Masttiere mit dem Durchschnittsbestand ein, wenn die der Aufzuchtphase folgende eigentliche Mast weniger als ein Jahr beträgt.

Geben Sie bitte in *Zeile 40* die Zahl der erzeugten Tiere an, wenn die Mastdauer ein Jahr und länger beträgt.

### **Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)**

#### **Zu Zeile 25**

Bei den hier zu erfassenden Jungzuchtschweinen handelt es sich in der Regel um selbsterzeugte oder zugekaufte Jungeber und tragende Jungsauen.

### **Tierarten nach der Erzeugung**

#### **Zu Zeilen 29 bis 47**

Geben Sie bitte die erzeugten Tiere in Stück an, die im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre verkauft oder verbraucht wurden.

### **Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen**

#### **Zu Zeile 35**

Hierzu zählen auch Mastputen aus zugekauften Putenküken.

### **Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg**

#### **Zu Zeile 47**

Hierzu zählen neben den Jungebern insbesondere nichttragende Jungsauen (Zuchtläufer), die verkauft oder zur Ergänzung des eigenen Bestands verwendet werden.

### **Zugekaufte Tiere**

#### **Zu Zeilen 48 bis 52**

Geben Sie bitte die Tiere in Stück an, die im Durchschnitt in den letzten drei Wirtschaftsjahren zugekauft wurden. Die Zahl der zugekauften Tiere aus den *Zeilen 48 bis 52* wird von Ihrem Finanzamt automatisch von der Zahl der erzeugten Tiere in den *Zeilen 42 bis 47* abgezogen.